

# Grenzüberschreitender Weinhandel und der EU-OSS

**Mag. Völkl Robert**

Pongratz Matthias, BA

Oktober 2023

## Was bedeutet EU-OSS?

- OSS steht für One-Stop-Shop.
- Über den EU-OSS können bestimmte Umsätze erklärt werden, die der Umsatzsteuer in einem anderen Mitgliedstaat unterliegen und die ausländische Umsatzsteuer in Österreich bezahlt werden.
- EU-OSS ist nicht zu verwechseln mit dem IOSS (Import-One-Stop-Shop) oder dem Non-EU-OSS (One-Stop-Shop für Unternehmer aus einem Drittland).

## Welche Vorteile bringt die Verwendung des EU-OSS?

- Dadurch erspart sich der Unternehmer
  - die steuerliche Registrierung,
  - die Abgabe von Steuererklärungen und
  - die Abfuhr der Umsatzsteuer in den anderen Mitgliedstaaten.
- Die Verwendung des EU-OSS ist freiwillig.

## Welche Umsätze können über den EU-OSS erklärt werden?

- Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und
- Dienstleistungen, die an Nichtunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat erbracht werden.

# Was versteht man unter einem innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsatz?

- Ein ig. Versandhandelsumsatz liegt vor, wenn
  - eine Ware in einen anderen Mitgliedstaat versendet oder befördert wird,
  - der Verkäufer für die Warenbewegung (zumindest mittelbar) verantwortlich ist und
  - der Käufer eine Nichtunternehmer ist.

## Welche Staaten gelten als Mitgliedstaaten?

- Grundsätzlich sind davon nur die 27 Mitgliedstaaten der EU umfasst.
- Großbritannien ist seit 1.2.2020 nicht mehr EU-Mitgliedstaat, aber Nordirland gilt bei Verkaufsgeschäften weiterhin als EU-Mitgliedstaat (UID-Nummer: XI).
- Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann daher eine Lieferung nach Nordirland einen ig. Versandhandelsumsatz darstellen.
- Schweiz und die EWR-Staaten (Island, Norwegen, Liechtenstein) gelten umsatzsteuerrechtlich nicht als Mitgliedstaaten.

## Was bedeutet „für die Warenbewegung verantwortlich“?

- Der Verkäufer transportiert die Ware selbst in den anderen Mitgliedstaat oder beauftragt einen anderen Unternehmer mit dem Transport (zB. Post, Spediteur, etc.).
- Gilt auch bei Beauftragung eines Sub-Spediteurs.
- Bei Abholung der Ware durch den Kunden liegt daher kein ig. Versandhandelsumsatz vor.

## Wann liegt daher kein ig. Versandhandelsumsatz vor?

- Der Kunde holt die Ware selbst ab und nimmt sie mit.
- Die Ware wird nicht in einen anderen Mitgliedstaat versendet oder befördert (z.B. Warenbewegung von Eisenstadt nach Linz oder nach Zürich).
- Der Kunde ist ein Unternehmer, der die Ware für sein Unternehmen erwirbt.



## Die Umsatzsteuer welches Landes fällt bei einem ig. Versandhandelsumsatz an?

- Der umsatzsteuerliche Leistungsort liegt am Ende der Warenbewegung.
- Wird daher Wein an eine Privatperson in Italien versendet, so liegt der Leistungsort in Italien und es fällt italienische Umsatzsteuer an.

## Welcher Steuersatz kommt bei einem ig. Versandhandelsumsatz zur Anwendung?

- Der anzuwendende Steuersatz hängt vom Umsatzsteuerrecht des jeweiligen Mitgliedstaat ab.
- Im EU-OSS sind immer die Steuersätze des jeweiligen Mitgliedstaates auswählbar.

## Beispiel 1

- Ein deutscher Privatkunde bestellt 10 Liter Rotwein bei einem österreichischen Weinhändler. Der Weinhändler verschickt den Wein direkt von Eisenstadt an die Wohnadresse des Kunden in München.

## Beispiel 1 - Lösung

- *Es liegt eine ig. Versandhandelslieferung vor, da*
  - *die Ware in einen andere Mitgliedstaat gelangt,*
  - *der Verkäufer für die Warenbewegung verantwortlich ist und*
  - *der Abnehmer eine Privatperson ist.*
- *Der Leistungsort liegt daher in Deutschland und es fällt deutsche Umsatzsteuer an.*
- *Der österreichische Weinhändler kann den Umsatz über den EU-OSS erklären oder sich in Deutschland registrieren und dort eine Umsatzsteuererklärung abgeben.*

## Beispiel 2

- Ein deutscher Unternehmer bestellt 100 Liter Rotwein bei einem österreichischen Weinhändler. Der Weinhändler verschickt den Wein direkt von Eisenstadt zum Sitz des Abnehmers in München.
- *Da der Abnehmer ein Unternehmer ist, liegt kein ig. Versandhandelsumsatz vor.*
- *Sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, liegt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vor.*
- *Eine ig. Lieferung ist in die österreichische Umsatzsteuervoranmeldung und die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen.*

## Beispiel 3

- Ein österreichischer Privatkunde bestellt 10 Liter Rotwein bei einem österreichischen Weinhändler. Der Weinhändler verschickt den Wein direkt von Eisenstadt an die Wohnadresse des Kunden in Wien.
- *Da es zu keiner Warenbewegung in einen anderen Mitgliedstaat kommt, liegt kein ig. Versandhandelsumsatz vor.*
- *Es handelt sich um einen normalen Inlandumsatz.*
- *Dieser Umsatz ist in die österreichische Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen.*

## Beispiel 4

- Ein ungarischer Privatkunde kauft 10 Liter Rotwein bei einem österreichischen Weinhändler in dessen Geschäft in Güssing. Der Kunde nimmt den Wein selbst mit nach Budapest.
- *Da der Käufer für die Warenbewegung nach Ungarn verantwortlich ist, liegt kein ig. Versandhandelsumsatz vor.*
- *Es ist österreichische Umsatzsteuer zu verrechnen.*
- *Dieser Umsatz ist in die österreichische Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen.*

## Beispiel 5

- Ein Schweizer Privatkunde bestellt 10 Liter Rotwein bei einem österreichischen Weinhändler. Der Weinhändler verschickt den Wein direkt von Eisenstadt an die Wohnadresse des Kunden in Zürich.
- *Da es zu keiner Warenbewegung in einen anderen Mitgliedstaat kommt, liegt kein ig. Versandhandelsumsatz vor.*
- *Da Schweiz ein Drittland ist, liegt eine steuerfreie Ausfuhrlieferung im Versendungsfall vor.*
- *Die Ausfuhr ist in die österreichische Umsatzsteuervoranmeldung aufzunehmen.*



## Wie lange sind Aufzeichnungen zu ig. Versandhandelsumsätzen aufzubewahren?

- Die Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.
- Die Aufzeichnungen sind über Aufforderung des Finanzamtes bzw. der zuständigen Behörde auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.
- Werden Aufzeichnungen trotz Erinnerung nicht übermittelt, ist ein Ausschluss aus dem EU-OSS möglich.

## Welche Informationen sind aufzuzeichnen?

- Mitgliedstaat, in den die Gegenstände geliefert wurden;
- Beschreibung und Menge der gelieferten Gegenstände;
- Datum der Lieferung;
- Steuerbemessungsgrundlage unter Angabe der verwendeten Währung;
- Jede anschließende Erhöhung oder Senkung der Steuerbemessungsgrundlage;
- Mehrwertsteuersatz;
- Betrag der zu zahlenden Mehrwertsteuer unter Angabe der verwendeten Währung;

## Welche Informationen sind aufzuzeichnen?

II

- Datum und Betrag der erhaltenen Zahlungen;
- Alle vor Lieferung der Gegenstände erhaltenen Vorauszahlungen;
- Falls eine Rechnung ausgestellt wurde, die darin enthaltenen Informationen;
- Die Informationen, die zur Bestimmung des Ortes verwendet werden, an dem die Beförderung oder Versendung beginnt und endet;
- Nachweise über Rücksendungen, einschließlich der Steuerbemessungsgrundlage und des anwendbaren Steuersatzes.

## Wo kann sich ein Unternehmer für den EU-OSS registrieren?

- Registrierung erfolgt in jenem Mitgliedstaat, in dem der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit liegt.
- Voraussetzung für die Registrierung ist, dass der Unternehmer Umsätze tätigt, die unter die Regelung für den EU-OSS fallen.
- Eine Registrierung zum EU-OSS ist nur in einem Land möglich.
- Eine Registrierung zum EU-OSS erfolgt elektronisch über Finanz-Online.
- Eine österreichische UID-Nummer ist für die Registrierung erforderlich.

## Bis wann muss eine Registrierung für den EU-OSS erfolgen?

- Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung vor, ist der EU-OSS ab dem Kalendervierteljahr anzuwenden, der auf die Antragstellung folgt.
- Will der Unternehmer daher den EU-OSS ab 1.1.2024 anwenden, muss er einen Antrag auf Registrierung spätestens am 31.12.2023 abgeben.
- Ig. Versandhandelsumsätze, die vor der Registrierung getätigt wurden, können nicht über den EU-OSS erklärt werden.

## Bis wann muss eine Registrierung erfolgen, wenn ein Unternehmer erstmals einen ig. Versandhandelsumsatz tätigt?

- Im Falle der erstmaligen Erbringung einer Leistung, die unter die Sonderregelung fällt, kann der Antrag bis zum 10. Tag des auf die ersten Leistungserbringung folgenden Monats gestellt werden.
- Tätigt daher ein Unternehmer am 24.10.2023 erstmals einen ig. Versandhandelsumsatz, muss er den Antrag auf Registrierung bis spätestens 10.11.2023 abgeben, damit der EU-OSS ab dem Datum des ersten ig. Versandhandelsumsatzes nutzen kann.

## Wie kann die EU-OSS Erklärung abgegeben werden?

- Die Erklärung wird elektronisch über Finanz-Online eingereicht.
- Erklärungen können auch als XML-Dateien hochgeladen werden.
- Erklärungszeitraum ist das jeweilige Quartal:
  - Jänner – März
  - April – Juni
  - Juli – September
  - Oktober – Dezember

## Bis wann muss die EU-OSS Erklärung abgegeben werden?

- Die Erklärung muss innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals eingebracht werden.
  - Die Erklärung für das letzte Quartal 2023 muss daher spätestens am 31.1.2024 eingebracht werden.
- Die Umsätze sind in jenes Quartal aufzunehmen, in dem die Versandhandelslieferung bzw. die Dienstleistung ausgeführt wird.
  - Gilt auch, wenn die Zahlung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.



## Müssen auch „Nullmeldungen“ abgegeben werden?

- Ja!
- Entscheidet sich ein Unternehmer für die Anwendung des EU-OSS, müssen Erklärungen auch dann eingereicht werden, wenn in einem Quartal keine unter den EU-OSS fallende Leistungen erbracht werden.
- Unterlässt der Unternehmer dies wiederholt, kann es zu einem Ausschluss aus dem EU-OSS kommen.

## Wie und wann erfolgt die Zahlung der ausländischen Umsatzsteuer?

- Die ausländische Umsatzsteuer muss in Österreich auf ein von der Finanzverwaltung für Zwecke des EU-OSS eingerichtetes Abgabenkonto gezahlt werden.
- Die Steuer ist spätestens am letzten Tag des auf das Quartal folgenden Kalendermonats zu entrichten.
  - Die Zahlung für das letzte Quartal 2023 muss daher spätestens am 31.1.2024 geleistet werden.

## **Können bei Anmeldung zum EU-OSS ig. Versandhandelsumsätze trotzdem direkt in jeweiligen Mitgliedstaat erklärt werden?**

- Nein!
- Entscheidet sich ein Unternehmer für die Verwendung des EU-OSS, sind alle unter die Regelung fallenden Umsätze über dieses Portal zu erklären.
- Auch eine Einschränkung auf bestimmte Länder ist nicht möglich.

## Welchen Angaben müssen in einer EU-OSS Erklärungen gemacht werden?

- Folgende Angaben sind in jede Erklärung aufzunehmen:
  - Mitgliedstaat, in dem die Steuer zu entrichten ist,
  - Bemessungsgrundlage für die Steuer (Nettobetrag in Euro) und
  - der anzuwendende Steuersatz
- Zusätzlich ist das Abgangsland anzugeben, wenn die Warenbewegung nicht in Österreich begonnen hat.

## Wie können nachträgliche Änderungen (zB. Rabatte) erfasst werden?

- Korrekturen von bereits übermittelten EU-OSS Erklärungen können bis maximal 3 Jahre ab dem Tag, an dem die ursprüngliche Erklärung abzugeben war, vorgenommen werden.
- Die Korrektur erfolgt durch Aufnahme in der aktuellen EU-OSS Erklärung im Bereich „Korrektur früherer Zeiträume“.

## Wie kann die Teilnahme am EU-OSS beendet werden?

- Eine Beendigung der Teilnahme am EU-OSS ist jederzeit möglich.
- Die Beendigung kann direkt über Finanz-Online vorgenommen werden.
- Wird die unternehmerische Tätigkeit eingestellt, ist zwingend eine Beendigung vorzunehmen.
- Die Beendigung ist spätestens 15 Tage vor Ende eines Kalendervierteljahres zu erklären und entfaltet mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres Wirkung.
- Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann später eine neuerliche Registrierung erfolgen.

## Wann erfolgt ein Ausschluss aus dem EU-OSS?

- Ein Ausschluss von Amts wegen erfolgt, wenn
  - über einen Zeitraum von 8 Kalendervierteljahren keine EU-OSS-Umsätze erbracht werden;
  - die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des EU-OSS nicht mehr erfüllt sind oder
  - bei einem wiederholten Verstoß gegen die Vorschriften des EU-OSS.

## Wann liegt ein wiederholter Verstoß gegen die Vorschriften des EU-OSS vor?

- 3 Quartale in Folge wurde die Erklärung nicht spätestens 10 Tage nach einer Erinnerung der Finanzverwaltung eingebracht.
- 3 Quartale in Folge wurde die Zahlung nicht spätestens 10 Tage nach einer Erinnerung der Finanzverwaltung geleistet.
- Der Unternehmer ist der wiederholten Aufforderung der Finanzverwaltung zur elektronischen Übersendung von Aufzeichnungen nicht binnen eines Monats nachgekommen.
- Weitere Ausschlussgründe liegen im Ermessen des Mitgliedstaates der Identifizierung.



## Kann sich ein Unternehmer nach einem Ausschluss wieder zum EU-OSS anmelden?

- Der Ausschluss vom EU-OSS führt zu einer Sperrfrist von 2 Jahren.
- Innerhalb dieser Sperrfrist ist eine neuerliche Registrierung zum EU-OSS nicht möglich.
- Die Sperrfrist gilt in allen Mitgliedstaaten.

## Gelten die Regelungen zum EU-OSS auch für pauschalisierte Landwirte?

- Ja!
- Auch ein pauschalierter Weinbauer kann im Rahmen seines Betriebes ig. Versandhandelsumsätze tätigen.
- Der Lieferort verlagert sich in das Bestimmungsland (Ende der Warenbewegung).,
- Pauschalbesteuerung kommt für diese Umsätze nicht zur Anwendung.
- Besteuerung erfolgt nach den Regeln des Bestimmungslandes.



# EU-OSS in der praktischen Anwendung

**Pongratz Matthias, BA**

Mag. Völkl Robert

Oktober 2023

# Übersicht

- **Einstieg und Registrierung im EU-OSS**
- Einreichung einer EU-OSS Erklärung
- Berichtigung einer EU-OSS Erklärung
- Beendigung oder Ausschluss aus dem EU-OSS
- Zusatzinformationen und Links

# Registrierung im EU-OSS

- Voraussetzungen:
  - Finanzonlinezugang
  - Aufrechte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
- Einstieg über finanzonline.at
- Verfahren EU-OSS

The screenshot shows the website **finanzonline.at** of the **Bundesministerium Finanzen**. The navigation bar includes links for **Hauptseite**, **Abfragen**, **Eingaben**, **Weitere Services**, **Nachrichten**, **Admin**, and **Abmelden**. Below the navigation bar, there are input fields for **Teilnehmer\*in** and **Benutzer\*in**, and a **Datum** field. The main content area is titled **Hauptseite** and contains a notification box: **Sie haben ungelesene Inhalte / offene Anträge in Ihren Nachrichten!**. Below this, there are several sections:

- Häufig verwendete Funktionen**:
  - Erklärungen**: Erfassung, Speicherung, Vorberechnung, Anzeige und Übermittlung einer Erklärung
  - Benachrichtigungseinstellungen**: Wir benachrichtigen Sie gerne per E-Mail über neue Mitteilungen in Ihren Nachrichten. Geben Sie uns daher bitte Ihre aktuelle E-Mail-Adresse bekannt und nutzen Sie unser Benachrichtigungsservice. So können wir Sie rechtzeitig über zB. eingelangte Bescheide, etc. verständigen.
  - Nachrichten**: Finden Sie hier Ihre ungelesenen Benachrichtigungen der letzten Monate.
  - Passwort ändern**: Ändern Sie hier Ihr Passwort.
- Aktivierung Handy-Signatur**:
  - Online-Aktivierung der Handy-Signatur
  - Informationen zur Handy-Signatur
  - Handy-Signatur aktivieren
- Mit FinanzOnline zu folgenden Verfahren**:
  - Aktivierung Handy-Signatur
  - Unternehmensserviceportal
  - Registrierung eAMS
  - Transparenzportal
  - Sozialversicherung
  - Zahlung
  - Verbrauchssteuern
  - Alllastensanierungsbeitrag
  - Rechnungswesen Zoll
  - Genehmigungsdatenbank
  - Gutachten Forschungsprämie
  - EU-Umsatzsteuer One Stop Shop - OSS-EU
  - Import One-Stop-Shop - IOSS
- Feedback**

# Registrierung zum EU-OSS

- Hinweis auf:
  - Art der erklärbaren Leistungen
  - Erklärungspflicht
- Bestätigung
  - Leistungsarten für EU-OSS
  - Nutzung des OSS nur in AT
  - Ort der wirtschaftl. Tätigkeit

Registrierung

## Registrierung

**ACHTUNG**

Hinweis über die Konsequenzen der Registrierung zur Nutzung der Sonderregelung für den EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop (OSS).

Diese Sonderregelung gilt für folgende Umsätze:

- Dienstleistungen (sonstige Leistungen) an Nichtunternehmer, die in einem Mitgliedstaat der EU erbracht werden, in dem der Unternehmer keine Niederlassung hat
- innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze
- Lieferungen durch eine elektronische Schnittstelle gemäß § 3 Abs. 3a Z 2 UStG 1994

**Sie sind ab der Registrierung verpflichtet, die unter die Sonderregelung fallenden Umsätze über den OSS zu erklären. Eine OSS-Umsatzsteuererklärung ist auch dann abzugeben, wenn Sie im Erklärungszeitraum keine Umsätze ausgeführt haben, die unter die Sonderregelung fallen (Verpflichtung zur Nullmeldung).**

Dienstleistungen von Unternehmern, die keine Niederlassung in der EU haben, können nicht über diese Sonderregelung erklärt werden. Für solche Umsätze steht gegebenenfalls der Nicht-EU-Umsatzsteuer-One-Stop-Shop (eVAT) zur Verfügung.

Weitere Informationen zu OSS-Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen

### Erklärungsverpflichtung

1.) Ich versichere, dass ich folgende Umsätze erbringe: Dienstleistungen (sonstige Leistungen) an Nichtunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der EU, oder innergemeinschaftlichen Versandhandel, oder Lieferungen durch eine elektronische Schnittstelle gemäß § 3 Abs. 3a Z 2 UStG 1994 innerhalb Österreichs. Anmerkung: diese Erklärung ist zwingend zu kennzeichnen.

2.) Ich versichere, dass ich in keinem anderen Mitgliedstaat der EU für Zwecke der Sonderregelungen nach Artikel 369a ff der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG registriert bin. Anmerkung: diese Erklärung ist zwingend zu kennzeichnen.

3.) Ich versichere, dass ich meinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in Österreich habe. Anmerkung: diese Erklärung ist optional. Entweder muss Erklärung 3, 4 oder 5 gekennzeichnet sein.

4.) Ich versichere, dass ich meinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in einem Drittstaat (= kein Mitgliedstaat der EU) habe, ich jedoch in Österreich eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte habe. Anmerkung: diese Erklärung ist optional. Entweder muss Erklärung 3, 4 oder 5 gekennzeichnet sein.

5.) Ich versichere, dass ich keine Niederlassung in der EU habe, aber Waren an Nichtunternehmer innerhalb der EU liefere und zumindest ein Teil dieser Warenlieferungen in Österreich beginnt. In diesem Fall können nur Lieferungen von Waren über das OSS-EU-Schema erklärt werden. Dienstleistungen (sonstige Leistungen) können allenfalls über das OSS-Nicht-EU-Schema (eVAT, § 25a UStG 1994) erklärt werden. Entweder muss Erklärung 3, 4 oder 5 gekennzeichnet sein.

# Registrierung zum EU-OSS

- Unternehmensdaten:
  - autom. Übernahme aus den Grunddaten inkl. ATU
- Handelsname und weitere Webseiten können ergänzt werden
- Organgesellschaften

The screenshot shows a web form titled "Eingabe der Unternehmensdaten" with the following fields and annotations:

- Name des Unternehmens \***: Text input field.
- Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit \***: Dropdown menu with "Bitte auswählen".
- Handelsname des Unternehmens**: Text input field, circled in red. A red arrow points from the text "Handelsname und weitere Webseiten können ergänzt werden" to this field.
- Straße \***: Text input field.
- Hausnummer \***: Text input field.
- Stadt \***: Text input field.
- Telefonnummer \***: Text input field.
- E-Mail Adresse \***: Text input field.
- Bestätigung der E-Mail Adresse \***: Text input field.
- Webseite \***: Text input field containing "Keine Daten vorhanden." and a "Diese Website hinzufügen" button, both circled in red. A red arrow points from the text "Handelsname und weitere Webseiten können ergänzt werden" to this button.
- Postleitzahl**: Text input field.
- Land \***: Dropdown menu with "Bitte auswählen".
- Organgesellschaften?**: Check box, circled in red. A red arrow points from the text "Organgesellschaften" to this check box.



# Registrierung zum EU-OSS

- Elektronische Schnittstelle gem. §3 Abs 3a Z2 UStG

**Elektronische Schnittstelle**

Das Feld elektronische Schnittstelle ist nur von einem Unternehmer iSd. § 3 Abs. 3a Z 2 UStG anzukreuzen. Hierbei handelt es sich um einen Unternehmer, der eine Plattform, Website etc. betreibt, auf der Drittlandsunternehmer Waren an Konsumenten innerhalb der EU verkaufen, und der Kraft Gesetzes als Steuerschuldner für die Umsätze der anderen Unternehmer behandelt wird.

Beispiel 1: Ein Unternehmer hat eine Website und verkauft seine Waren über diese Website.  
Lösung: Da der Unternehmer keine anderen Unternehmer beim Verkauf unterstützt, ist die Kennzeichnung elektronische Schnittstelle nicht anzugeben.

Beispiel 2: Eine Plattform betreibt einen Online-Shop, über den EU- und Drittlandsunternehmer Waren an Konsumentinnen/Konsumenten verkaufen können. Der Händler CN, ohne Sitz oder Niederlassung in der EU, bietet Waren über diesen Online-Shop an. Die Waren werden von einem Fremdlager in Deutschland an Konsumentinnen/Konsumenten in der EU geliefert. Die Bestellung und Zahlungsabwicklung erfolgt über die Plattform.  
Lösung: Die Plattform hat die Kennzeichnung elektronische Schnittstelle anzugeben (siehe im Detail Rz 382 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000). Die Unternehmer, die Waren über die Plattform verkaufen, haben die Kennzeichnung elektronische Schnittstelle hingegen nicht anzugeben.

Elektronische Schnittstelle gemäß § 3 Abs. 3a Z 2 UStG 1994

**Eingabe der Kontaktinformationen**

Als elektronische Schnittstelle im Sinne des § 3 Abs. 3a Z 2 UStG 1994 gelten jene Plattformen, Webseiten, Portale und dergleichen, die Lieferungen anderer Unternehmer unterstützen und dadurch für diese Lieferungen gemäß § 3 Abs. 3a Z 2 UStG 1994 selbst zum Steuerschuldner werden.

- Elektronische Schnittstelle = Unternehmer der über seine Plattform andere Drittlandsunternehmer beim Verkauf in der EU unterstützt


## Registrierung zum EU-OSS

- Zahlungsdaten


Automatische Übernahme  
aus den Grunddaten

**Eingabe der Zahlungsdaten**

IBAN  
 Kontonummer

IBAN \* 


Name des Kontoinhabers \*

BIC 

- Inanspruchnahme

- Der 1. des Folgequartals oder
- Sonderregelung bei erstmaligen Umsätzen

**⊕ Beginn der Inanspruchnahme der Regelung**

Beginn der Inanspruchnahme der  
Regelung 

## Registrierung zum EU-OSS

- Angabe von Betriebsstätten oder Warenabgangsort in einem anderen Mitgliedsstaat (MS)

Betriebsstätte



Angabe der ausl. UID-Nummer

Warenabgangsort

z.B. eigenes Warenlager



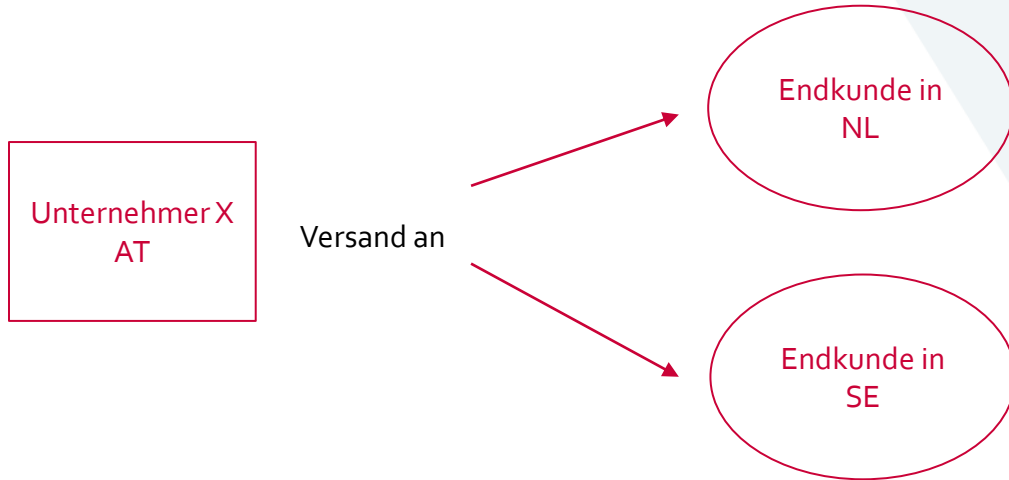
Angabe der ausl. UID- Nummer oder Str. Nr.  
oder Ländercode

bei einem Logistiker in DE

# Registrierung zum EU-OSS Exkurs

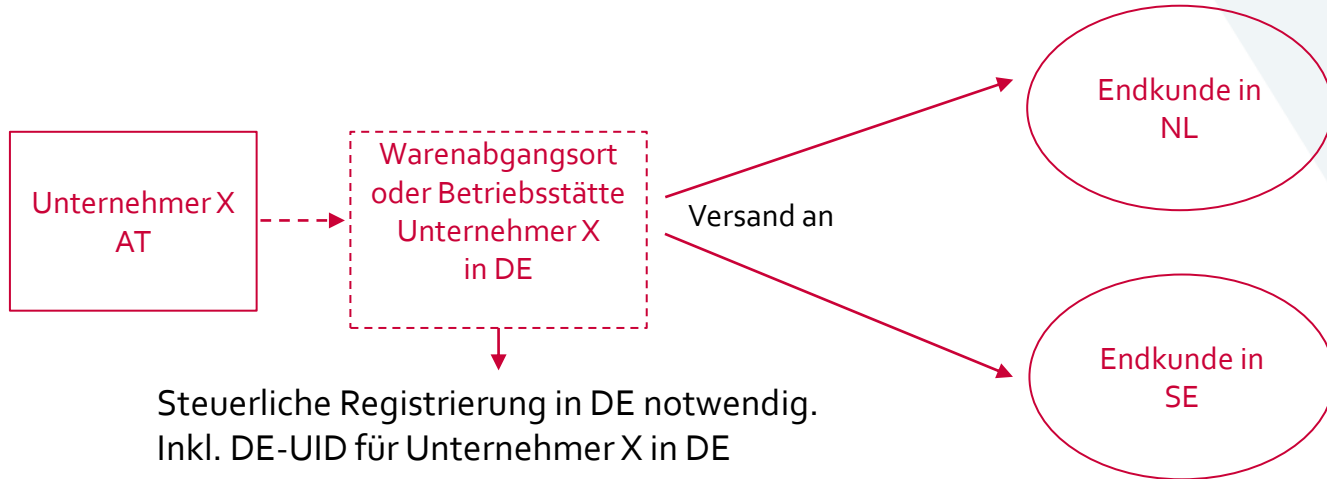
Geschäftsmodell 1:

Warenbewegung von Österreich an einen Endkunden in einem anderen MS



## Registrierung zum EU-OSS Exkurs

Geschäftsmodell 2: Warenbewegung über Betriebsstätte oder Warenabgangsort an einen Endkunden in einen weiteren MS (Warenabgangsland)



# Registrierung zum EU-OSS

- Angabe von Betriebsstätten oder Warenabgangsort in anderen Mitgliedsstaaten(MS)

**Betriebsstätten in anderen Mitgliedsstaaten oder steuerliche Registrierung in Abgangsländern**

*Keine Daten vorhanden.*

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
 Nationale Steuernummer  
 Nur Land

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Name des Unternehmens

**Anschrift der Betriebsstätte bzw. des Lagers im Abgangsland**

Land

Straße  Nummer

Postleitzahl  Stadt

Anlegen als Betriebsstätte

Anlegen als Abgangsland(Ort)

VAT-NR./Land	Eigenschaft	Name des Unternehmens	Land	Straße	Nummer	Postleitzahl	Stadt	
123456789	Abgangsland	Unternehmer x	Deutschland	Lagergasse	1	20095	Hamburg	<a href="#">Entfernen</a>
123456789	Abgangsland	Unternehmer X	Tschechien	Lagergasse	1	10000	Prag	<a href="#">Entfernen</a>

# Registrierung zum EU-OSS (EU One Stop Shop)

- Angabe von zusätzlichen UID-Nummern in anderen MS

**Identifizierung in anderen Mitgliedstaaten**

Geben Sie hier Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummern an, wenn Ihnen solche von anderen Mitgliedstaaten erteilt wurden.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Erteilender Staat	<input type="text" value="Bitte auswählen"/>	<input type="text"/>
<input type="button" value="Umsatzsteuernummer hinzufügen"/>		

## Registrierung zum EU-OSS

- Abgeschlossene Registrierung zum EU-OSS
  - Vergabe einer eigenen Abgabekontonummer/Steuernummer
  - Abfrage des Abgabekontos über Finanzonline.at möglich
  - Versand eines Bestätigungsemails an die angegebenen Emailadresse

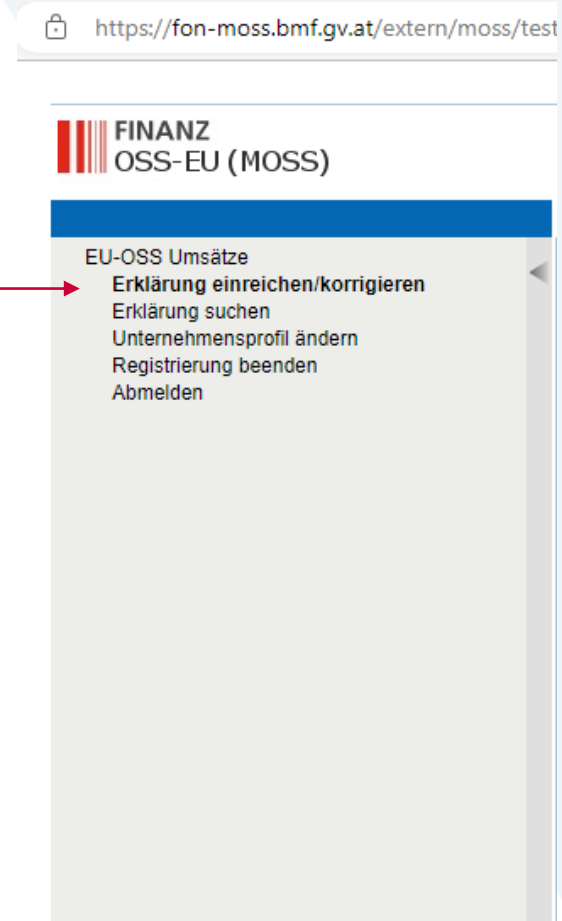


# Übersicht

- Einstieg und Registrierung im EU-OSS
- **Einreichung einer EU-OSS Erklärung**
- Berichtigung einer EU-OSS Erklärung
- Beendigung oder Ausschluss aus dem EU-OSS
- Zusatzinformationen und Links

# Einreichen einer Erklärung

- Einstieg über Finanzonline.at
- Navigation in der EU - OSS Anwendung
- Einreichen von Erklärungen
  - Händische Eingabe der Erklärung
  - Hochladen der Erklärung mittels XML – Datei



# Einreichen einer Erklärung - Erklärungsaufbau

Upload Funktion für  
XML-Format



Eingabe  
Erklärungszeitraum



OSS-Umsatzsteuererklärung

### OSS-Umsatzsteuererklärung

Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten oder steuerliche Registrierung in Abgangsländern

Erklärung hochladen

Mit dieser Funktion können Sie Ihre Erklärung in Form eines XML-Formats mittels File-Upload einreichen. Verwenden Sie den Button "Hochladen", um die ausgewählte Datei hochzuladen. Um die hochgeladene Erklärung einzureichen, betätigen Sie den Button "Erklärung einreichen". Hinweis: wenn Sie die Korrektur mit einem XML-Format durchführen möchten, dann klicken Sie zunächst auf den Button „Eingabe zurücksetzen“. Dann können Sie das XML-Format mit der gesamten korrigierten Erklärung hochladen.

Erklärung in XML-Format hochladen  Keine Datei ausgewählt

**Identifikation**

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ATU1234567

Quartal  Jahr

Anfangsdatum  Enddatum

Dienstleistungen aus Österreich und aus Drittstaaten

# Einreichen einer Erklärung mit XML-Datei

Upload über Menüpunkt  
Erklärung hochladen

Erklärung hochladen

Mit dieser Funktion können Sie Ihre Erklärung in Form eines XML-Formats mittels File-Upload einreichen. Verwenden Sie den Button "Hochladen", um die ausgewählte Datei hochzuladen. Um die hochgeladene Erklärung einzureichen, betätigen Sie den Button "Erklärung einreichen". Hinweis: wenn Sie die Korrektur mit einem XML-Format durchführen möchten, dann klicken Sie zunächst auf den Button „Eingabe zurücksetzen“. Dann können Sie das XML-Format mit der gesamten korrigierten Erklärung hochladen.

Erklärung in XML-Format hochladen  Keine Datei ausgewählt

Vorlage und Muster  
XML Datei Online und  
Testumgebung

<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop.html>

- [Testumgebung EU-OSS \(→ BMF\)](#) (Hinweis: Die Kennzeichnung "elektronische Schnittstelle" wird in der Testumgebung aus technischen Gründen nicht berücksichtigt.)
- [Testumgebung Nicht-EU-OSS \(eVAT\) \(→ BMF\)](#)
- [Testumgebung IOSS \(→ BMF\)](#)
- [Anleitung für die Testumgebung \(PDF, 1 MB\)](#) (Zuletzt aktualisiert am 20.04.2022)
- [Instructions for the test application \(PDF, 978 KB\)](#) (Zuletzt aktualisiert am 20.04.2022)
- [XSD und XML Struktur \(ZIP, 13 KB\)](#) (Zuletzt aktualisiert am 08.09.2022)

# Einreichen einer Erklärung - Erklärungsaufbau

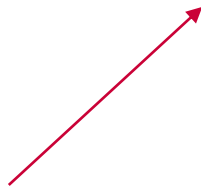
Erklärung von  
Dienstleistungen



Erklärungen von  
Warenlieferungen



Korrektur früherer  
Zeiträume



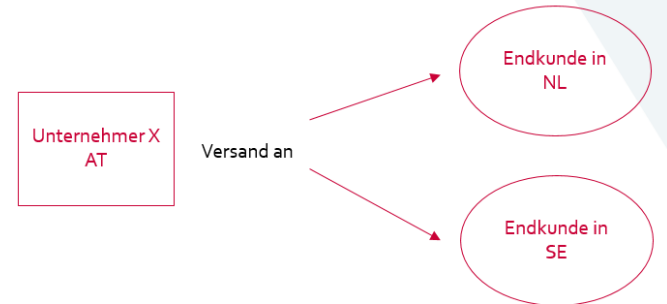
Zahllast oder  
Gutschrift



<input type="checkbox"/> Dienstleistungen aus Österreich und aus Drittstaaten			
<input type="checkbox"/> Warenlieferungen aus Österreich			
<input type="checkbox"/> Korrektur der Umsatzsteuer früherer Zeiträume inkl. Betriebsstätten und Abgangsländer (max. 3 Jahre zurück)			
Umsatzsteuerbetrag je Mitgliedstaat des Verbrauchs (inkl. Korrekturen früherer Zeiträume in €)			
Land	Erklärter Umsatzsteuerbetrag	Korrekturen früherer Zeiträume	Umsatzsteuer inkl. Korrekturen früherer Zeiträume
<b>Gesamter Umsatzsteuerbetrag</b>			
Gesamter Umsatzsteuerbetrag für alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs (in €)			<input type="text" value="0,00"/>
<input type="button" value="Erklärung einreichen"/> <input type="button" value="Null-Erklärung einreichen"/> <input type="button" value="Zwischenspeichern"/> <input type="button" value="Abbrechen"/> <input type="button" value="Eingabe zurücksetzen"/>			

# Einreichen einer Erklärung – Bsp. Geschäftsmodell 1

- Direkter Warenverkauf von Österreich in die NL und nach SE
- An Endkunden (B2C)
- Netto Umsatz je €10.000,-
- Keine Betriebsstätte oder Warenabgangsland in der EU
- Ohne Berücksichtigung etwaiger Verbrauchsteuern



# Einreichen einer Erklärung – Bsp. Geschäftsmodell 1

Erklärungszeitraum z.B. Q4/22

Warenlieferung aus Österreich

€ 10.000,- nach SE mit 25% USt

€10.000,- nach NL mit 21% USt

Identifikation

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ATU1234567

Quartal Oktober-Dezember Jahr 2022

Anfangsdatum 01.10.2022 Enddatum 31.12.2022

Dienstleistungen aus Österreich und aus Drittstaaten

Warenlieferungen aus Österreich

Mitgliedsstaat des Verbrauchs	Steuersatz	Netto-Umsatz (in €)	Steuerbetrag (in €)	Entfernen
Schweden	25,00% (STANDA...)	10.000,00	2.500,00	<a href="#">Entfernen</a>
Niederlande	21,00% (STANDA...)	10.000,00	2.100,00	<a href="#">Entfernen</a>

Korrektur der Umsatzsteuer früherer Zeiträume inkl. Betriebsstätten und Abgangsländer (max. 3 Jahre zurück)

# Einreichen einer Erklärung – Bsp. Geschäftsmodell 1

Zusammenfassung der  
Erklärung am Ende der Maske

Gesamter Umsatzsteuerbetrag

Erklärung einreichen  
oder

Erklärung zwischenspeichern

Korrektur der Umsatzsteuer früherer Zeiträume inkl. Betriebsstätten und Abgangsländer (max. 3 Jahre zurück)

Umsatzsteuerbetrag je Mitgliedstaat des Verbrauchs (inkl. Korrekturen früherer Zeiträume in €)

Land	Erklärter Umsatzsteuerbetrag	Korrekturen früherer Zeiträume	Umsatzsteuer inkl. Korrekturen früherer Zeiträume
Schweden	<input type="text" value="2.500,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>	<input data-bbox="1605 541 1866 568" type="text" value="2.500,00"/>
Niederlande	<input type="text" value="2.100,00"/>	<input type="text" value="0,00"/>	<input data-bbox="1605 585 1866 612" type="text" value="2.100,00"/>

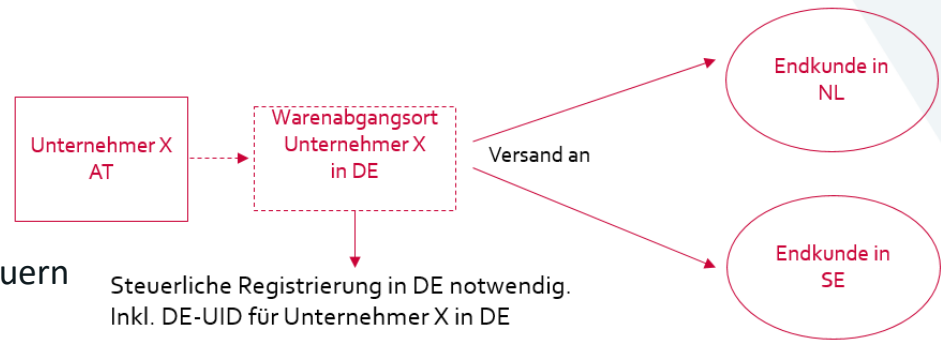
Gesamter Umsatzsteuerbetrag

Gesamter Umsatzsteuerbetrag für alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs (in €)



## Einreichen einer Erklärung – Bsp. Geschäftsmodell 2

- Unternehmer X in AT
- Verkauft über Warenlager in DE an Endkunden in NL und in SE
- Netto Umsatz je €10.000,-
- Warenabgangsland in DE /Hamburg
- Steuerliche Registrierung in DE
- Ohne Berücksichtigung etwaiger Verbrauchsteuern



# Einreichen einer Erklärung – Bsp. Geschäftsmodell 2

- Vorab Anlegen des Warenabgangslandes (DE/ Hamburg )

## OSS-Umsatzsteuererklärung

### Betriebsstätten in anderen Mitgliedstaaten oder steuerliche Registrierung in Abgangsländern

Geben Sie hier die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (UID-Nummer) oder Steuernummer Ihrer in anderen Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten an. Eine Betriebsstätte ist eine solche, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es ihr von der personellen und technischen Ausstattung her erlaubt, Dienstleistungen zu empfangen und zu verwenden oder auszuführen. Eine UID-Nummer alleine ist nicht ausreichend um als Betriebsstätte qualifiziert zu werden.

Geben Sie hier zudem die UID-Nummer oder Steuernummer an, die Ihnen von Abgangsländern in denen Sie keine Betriebsstätte haben für Ihre Warenlieferungen erteilt wurde, oder - falls keine dieser Nummern vorhanden ist - das Abgangsland der Warenlieferung selbst. Ein Abgangsland ist ein EU Mitgliedstaat aus dem Sie Waren an andere EU-Mitgliedstaaten liefern.

Für Zwecke der über dieses Portal einzureichenden Umsatzsteuererklärungen ist die von einem Mitgliedstaat erteilte UID-Nummer, für die von diesem Mitgliedstaat aus erbrachten Dienstleistungen oder Warenlieferungen, anzugeben. Sofern in einem Mitgliedstaat keine UID-Nummer erteilt wurde, ist subsidiär die von diesem Mitgliedstaat erteilte nationale Steuernummer anzugeben.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)

VAT-NR./Land	Eigenschaft	Name des Unternehmens	Land	Straße	Nummer	Postleitzahl	Stadt	
Test1234567	Abgangsland	Unternehmer X	Deutschland	Lagergasse	1	20095	Hamburg	<a href="#">Entfernen</a>

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Nationale Steuernummer

Nur Land

Nationale Steuernummer

Name des Unternehmens

**Anschrift der Betriebsstätte bzw. des Lagers im Abgangsland**

Land

Straße

Nummer

Postleitzahl

Stadt

Erklärung hochladen

## Einreichen einer Erklärung – Bsp. Geschäftsmodell 2

- Eingänge der Umsätze unter „Reihe hinzufügen“
- Auswahl des Warenabgangslandes

☐ Dienstleistungen aus Österreich und aus Drittstaaten						
☐ Warenlieferungen aus Österreich						
☐ Warenlieferungen aus anderen EU-Abgangsländern						
VAT-Nr./Land	Mitgliedsstaat des Verbrauchs	Steuersatz	Netto-Umsatz (in €)	Steuerbetrag (in €)	Entfernen	
Test1234567	Schweden	25,00% (STANDA...	10.000,00	2.500,00	<a href="#">Entfernen</a>	
Test1234567	Niederlande	21,00% (STANDA...	10.000,00	2.100,00	<a href="#">Entfernen</a>	
Bitte auswählen	Bitte auswählen	Bitte auswählen	0,00	0,00	<a href="#">Entfernen</a>	

Reihe hinzufügen

☐ Korrektur der Umsatzsteuer früherer Zeiträume inkl. Betriebsstätten und Abgangsländer (max. 3 Jahre zurück)

# Einreichen einer Nullerklärung

- EU-OSS Teilnehmer sind zur quartalsweisen Erklärungsabgabe verpflichtet
- Einreichung einer Nullklärung wenn keine Umsätze im Besteuerungszeitraum/Quartal
- Zeitraum auswählen und Nullklärung einreichen

The screenshot shows a web form for filing an EU-OSS declaration. The 'Identifikation' section is highlighted with a red rounded rectangle and contains the following fields:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU1234567
- Quartal: Oktober-Dezember (dropdown)
- Jahr: 2022 (dropdown)
- Anfangsdatum: 01.10.2022
- Enddatum: 31.12.2022

Below this, there are three expandable sections:

- ☐ Dienstleistungen aus Österreich und aus Drittstaaten
- ☐ Warenlieferungen aus Österreich
- ☐ Korrektur der Umsatzsteuer früherer Zeiträume inkl. Betriebsstätten und Abgangsländer (max. 3 Jahre zurück)

The 'Umsatzsteuerbetrag je Mitgliedstaat des Verbrauchs (inkl. Korrekturen früherer Zeiträume in €)' section contains a table:

Land	Erklärter Umsatzsteuerbetrag	Korrekturen früherer Zeiträume	Umsatzsteuer inkl. Korrekturen früherer Zeiträume
<b>Gesamter Umsatzsteuerbetrag</b>			
Gesamter Umsatzsteuerbetrag für alle Mitgliedstaaten des Verbrauchs (in €)			0,00

At the bottom, there are five buttons: 'Erklärung einreichen', 'Null-Erklärung einreichen', 'Zwischenspeichern', 'Abbrechen', and 'Eingabe zurücksetzen'. The 'Null-Erklärung einreichen' button is highlighted with a red rounded rectangle, and a red arrow points from the text 'Nullklärung einreichen' in the list above to this button.

# Übersicht

- Einstieg und Registrierung im EU-OSS
- Einreichung einer EU-OSS Erklärung
- **Berichtigung einer EU-OSS Erklärung**
- Beendigung oder Ausschluss aus dem EU-OSS
- Zusatzinformationen und Links

## Korrektur einer eingereichten Erklärung

- Korrektur einer vorangegangenen Erklärung erfolgt immer im aktuellen Besteuerungszeitraum/Quartal
- Korrektur max. 3 Jahre rückwirkend
- Rückzahlung von Guthaben erfolgt durch den MS des Verbrauchs!

# Korrektur einer eingereichten Erklärung

- Korrektur einer vorangegangenen Erklärung erfolgt immer im aktuellen Besteuerungszeitraum/Quartal

**Identifikation**

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: ATU1234567

Quartal: Juli-September | Jahr: 2023

Anfangsdatum: 01.07.2023 | Enddatum: 30.09.2023

Warenlieferungen aus Österreich

Korrektur der Umsatzsteuer früherer Zeiträume inkl. Betriebsstätten und Abgangsländer (max. 3 Jahre zurück)

Jahr	Quartal	Mitgliedsstaat des Verbrauchs	Saldo des Steuerbetrags aus ursprünglicher Erklärung (inkl. aller Korrekturen)	Zu korrigierender Steuerbetrag (in €)	Entfernen
Bitte auswählen	Bitte auswählen	Bitte auswählen	0,00	0,00	Entfernen

# Übersicht

- Einstieg und Registrierung im EU-OSS
- Einreichung einer EU-OSS Erklärung
- Berichtigung einer EU-OSS Erklärung
- **Beendigung oder Ausschluss aus dem EU-OSS**
- Zusatzinformationen und Links



# Beendigung oder Ausschluss aus dem EU-OSS

- Freiwillige Abmeldung
  - min. 15 Tage vor Ablauf des letzten Quartals
    - z.B. letztes Quartal Q2 -> Abmeldung bis 15. Juni

Abmeldung/ Beendigung  
der Registrierung und  
Auswahl der Begründung



FINANZ  
OSS-EU (MOSS)

EU-OSS Umsätze

- Erklärung einreichen/korrigieren
- Erklärung suchen
- Unternehmensprofil ändern
- Registrierung beenden**
- Abmelden

# Übersicht

- Einstieg und Registrierung im EU-OSS
- Einreichung einer EU-OSS Erklärung
- Berichtigung einer EU-OSS Erklärung
- Beendigung oder Ausschluss aus dem EU-OSS
- **Zusatzinformationen und Links**

# Informationsquellen



Unternehmensservice  
Portal

<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop.html>

- **Informationsmaterial und Rechtsgrundlagen**
- **Links zur Europäischen Kommission**
- **Links zur OSS - Testumgebung**

# Informationsquellen

**Links zur Europäischen Kommission**

**EU Standardformat zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten  
(freiwillig)**

[https://vat-one-stop-shop.ec.europa.eu/one-stop-shop/record-keeping-and-audits-oss\\_de#records](https://vat-one-stop-shop.ec.europa.eu/one-stop-shop/record-keeping-and-audits-oss_de#records)

**EU Kontaktstelle für OSS – Ansprechpartner in andern MS**

[https://vat-one-stop-shop.ec.europa.eu/contact-country\\_en](https://vat-one-stop-shop.ec.europa.eu/contact-country_en)

# Informationsquellen

- **Links zur OSS Testumgebung des BMF**

Test:  
Erklärungsabgabe,  
Hochladefunktion für XML,  
Korrektur...

- [Testumgebung EU-OSS \(→ BMF\)](#) (Hinweis: Die Kennzeichnung "elektronische Schnittstelle" wird in der Testumgebung aus technischen Gründen nicht berücksichtigt.)
- [Testumgebung Nicht-EU-OSS \(eVAT\) \(→ BMF\)](#)
- [Testumgebung IOSS \(→ BMF\)](#)
- [Anleitung für die Testumgebung \(PDF, 1 MB\)](#) (Zuletzt aktualisiert am 20.04.2022)
- [Instructions for the test application \(PDF, 978 KB\)](#) (Zuletzt aktualisiert am 20.04.2022)
- [XSD und XML Struktur \(ZIP, 13 KB\)](#) (Zuletzt aktualisiert am 08.09.2022)

# Informationsquellen

- **Ansprechpartner in Österreich**
  - Spezialisten an den jeweilige Dienststelle des FAÖ
  - Anfragepostkorb: [service.oss@bmf.gv.at](mailto:service.oss@bmf.gv.at)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!